

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 193/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdenge sowie die ehrenamtlichen Richter Hannig und Winnefeld beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Juni 2005 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 22. Juni 2005 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Unabhängig von der Frage, bis wann die so genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Drei-Fünftel-Belegung) erfüllt seien, lägen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit weder aktuell noch hinsichtlich eines Leistungsfalls vor dem 1. Oktober 1997 vor. Bereits nach den gutachterlichen Untersuchungen während des vorangegangenen Rentenverfahrens im Jahre 1997 sei die Klägerin als fähig erachtet worden, unter gewissen Einschränkungen vollschichtige Arbeiten zu verrichten. Eine Änderung des Leistungsbildes habe sich während des laufenden Verfahrens nicht ergeben. Der vom Sozialgericht (SG) gehörte Sachverständige Dr. H. habe die Klägerin auch unter Berücksichtigung ihrer Gesundheitsstörungen (insbesondere der somatoformen Schmerzstörung) für weiterhin fähig erachtet, leichte bis gelegentlich mittelschwere körperliche Arbeiten - mit Einschränkungen - zu verrichten. In seiner nervenärztlichen Stellungnahme nach Aktenlage habe Dr. H. seine erstinstanzlich vorgenommene Einschätzung bestätigt. Einer weiteren medizinischen Sachaufklärung habe es nicht bedurft. Auch der Antrag auf Vernehmung der ältesten Tochter der Klägerin sei unbegründet, denn auf die Beweisfrage, ob die Tochter nunmehr den Haushalt führe, komme es nicht an. Die Frage nach dem Vorliegen einer für die Erwerbsfähigkeit bzw Berufsfähigkeit relevanten Einschränkung sei auf medizinischem Fachgebiet zu beurteilen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.

II

- 3 Die Beschwerde ist unbegründet.
- 4 1. Die Klägerin rügt zunächst, das LSG sei dem im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag auf Vernehmung ihrer Tochter zu Unrecht nicht gefolgt. Mit dem Antrag habe der Beweis geführt werden sollen, dass der Haushalt nicht von ihr selbst, sondern in erster Linie von ihrer Tochter geführt worden sei. Das LSG habe bei seiner Ablehnung dieses Beweisantrags zu Unrecht unterstellt, es werde behauptet, dass der Haushalt "nunmehr" von der Zeugin erledigt werde. Auch gehe das LSG zu Unrecht davon aus, auf die unter Beweis gestellte Frage komme es nicht an; vielmehr habe Dr. H. in seinem Gutachten für das



Ausmaß der Leistungseinschränkung bei der somatoformen Schmerzstörung lediglich auf den von ihr geschilderten Tagesablauf abgehoben und das Leistungsvermögen aus ihrer Angabe hergeleitet, sie besorge einen großen Haushalt. Das Gutachten von Dr. H. beruhe in seinen Schlussfolgerungen ausschließlich auf dieser Mitteilung über die Haushaltsführung. Würde sich diese tatsächliche Voraussetzung als falsch erweisen, wäre das Gutachten von Dr. H. wertlos, weil die Schlussfolgerungen des Sachverständigen dann der Grundlage entbehrten. Das LSG hätte demnach dem Beweisantrag stattgeben müssen.

- 5 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin zwar das Vorliegen eines Verfahrensmangels im Sinne einer Verletzung der dem LSG obliegenden Pflicht zur Sachaufklärung ausreichend dargelegt, ihre Beschwerde ist insoweit jedoch unbegründet, weil der gerügte Verfahrensmangel tatsächlich nicht vorliegt.
- 6 Das LSG durfte mit der von ihm gegebenen Begründung die beantragte Beweiserhebung ablehnen. Es ist nicht zu erkennen, dass das Berufungsurteil auf der unterlassenen Vernehmung der Zeugin zum Umfang der Haushaltsführung der Klägerin - auch in der Vergangenheit - beruhen könnte. Das LSG durfte sich für seine Entscheidung auf das vom SG eingeholte Gutachten von Dr. H. und das weitere nach Aktenlage im Berufungsverfahren eingeholte Gutachten des Sachverständigen stützen. Der Sachverständige Dr. H. ist bei seinen gutachterlichen Stellungnahmen weder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgegangen noch enthalten seine Stellungnahmen unlösliche Widersprüche noch bestehen Zweifel an der Sachkunde des vom LSG gehörten Gutachters (vgl. zu diesen Kriterien Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN; Fichte, SGB 2000, 653, 658).
- 7 Zu Unrecht bringt die Klägerin vor, der Sachverständige habe seine Leistungsbeurteilung ausschließlich auf ihre Angaben zur Haushaltsführung gestützt. Dr. H. hat zwar in seinem Gutachten die Angaben der Klägerin zu ihren Tätigkeiten im Haushalt aufgenommen und auch verwertet. Es ist aber nicht ersichtlich, dass er ohne diese Angaben zu einer abweichenden Beurteilung des Leistungsvermögens gekommen wäre. Der Sachverständige hat vielmehr aufgrund der körperlichen Untersuchung und unter Berücksichtigung der Vorbefunde medizinische Diagnosen erhoben und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Krankheiten nicht zu einem aufgehobenen Leistungsvermögen führten, sondern die Klägerin noch in der Lage sei, vollschichtige Arbeiten zu verrichten. Er hat (S 22 des Gutachtens) weiter ausgeführt, dass zwischen den Beschwerden der Klägerin und den erhobenen Befunden eine Diskrepanz bestehe. Es liege eine Somatisierungsneigung vor. Zwar hat er dargelegt (S 23 des Gutachtens), der von der Klägerin geschilderte Tagesablauf entspreche einer kontinuierlichen mittelschweren Belastung, doch hat er damit nicht zu erkennen gegeben, nur auf diese Feststellung gestützt das Leistungsvermögen der Klägerin beurteilt zu haben. Insbesondere aus der zusammenfassenden Beurteilung der Beweisfragen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass andere als rein medizinische Gründe zu seiner Beurteilung des Leistungsvermögens der



Klägerin führten. Der Sachverständige hatte die Frage zu beantworten - und hat sie beantwortet -, welche Beeinträchtigungen für das Erwerbsleben sich aus den gestellten Diagnosen ergäben. In diesem Zusammenhang ist der Sachverständige auf die Haushaltsführung der Klägerin nicht mehr eingegangen. Die Klägerin zieht vielmehr aus dem Gutachten einen Schluss, für den dort die Grundlage fehlt.

- 8 Der von der Klägerin angetretene Beweis, sie habe entgegen ihrer früheren Angabe den Haushalt nicht geführt, ist somit letztlich ohne Belang für die Validität des Gutachtens von Dr. H. . Selbst die Richtigkeit der unter Beweis gestellten Behauptung unterstellt, ist nicht zu erkennen, dass die ärztliche Beurteilung des Leistungsvermögens dadurch hätte erschüttert werden können.
- 9 Dies hat auch das LSG so gesehen. Es hat sich in seinem Urteil (S 9) ausführlich mit den medizinischen Feststellungen des Sachverständigen Dr. H. auseinander gesetzt und das von diesem festgestellte Leistungsvermögen ohne Rückgriff auf die Schilderungen zur Haushaltsführung wiedergegeben. Wenn das LSG danach auf die Haushaltsführung der Klägerin eingegangen ist, so ersichtlich nur in dem Sinne, dass diese für die Richtigkeit der medizinischen Einschätzung spreche, nicht aber in der Interpretation der Klägerin, dass die Leistungsbeurteilung allein aus dem Umfang der Haushaltsführung entnommen worden sei. Das LSG ist damit zutreffend zu der Einschätzung gekommen, dass es einer weiteren Beweiserhebung durch die beantragte Vernehmung der ältesten Tochter der Klägerin als Zeugin nicht bedurfte.
- 10 2. Die Rüge der Klägerin, das LSG habe auch den weiteren gestellten Beweisantrag auf Einholung eines arbeitsmedizinischen Sachverständigengutachtens durch Dr. I. M. nicht übergehen dürfen, ist bereits unzulässig, weil die Beschwerdebegründung insoweit nicht den Anforderungen an eine zulässig erhobene Rüge eines Verfahrensmangels entspricht.
- 11 Die Klägerin weist zwar insoweit ebenfalls auf einen Beweisantrag hin, den sie vor dem LSG gestellt habe, aus ihrem Vorbringen lässt sich jedoch bereits nicht entnehmen, dass dieser den Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN) entsprochen habe. Hierfür wäre die Darlegung erforderlich gewesen, über welche im Einzelnen bezeichnete Punkte (vgl § 118 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 403 Zivilprozessordnung <ZPO>; s hierzu auch Kummer, aaO, RdNr 214) und mit welchem Ziel (s hierzu Fichte, aaO, 658) Beweis erhoben werden sollte. Denn anders als eine Beweisanregung hat nur ein echter Beweisantrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; Fichte, aaO, 654 mwN).



- 12 Die Klägerin hat keine Angaben gemacht, welche Beweisfragen zu klären gewesen seien. Der Hinweis, das Gutachten sei "zum Beweis der Tatsache (beantragt worden), dass die Klägerin aufgrund ihrer psychisch bedingten Schmerzerkrankung erwerbsunfähig sei", kann insoweit insbesondere deshalb nicht ausreichen, weil im Gerichtsverfahren bereits Gutachten zur entsprechenden Thematik eingeholt worden waren. Es fehlt jeglicher Vortrag dazu, aus welchen Gründen die bereits vorliegenden Gutachten Dr. H. für ungenügend zu erachten waren (§ 118 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO), so dass sich die Notwendigkeit eines arbeitsmedizinischen Gutachtens aufdrängen musste. Der Verweis darauf, dass die Klägerin einschlägige Erwägungen des LSG für unzutreffend halte, kann insoweit nicht ausreichen.
- 13 Schließlich kann die Klägerin mit ihrer Rüge, das LSG habe den hilfsweise gestellten Antrag auf Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG nicht übergehen dürfen, schon deshalb keinen Erfolg haben, weil auf die Verletzung dieser Vorschrift eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem ausdrücklichen gesetzlichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden kann. Da diese Regelung ausnahmslos gilt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; s auch BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69), ist es unerheblich, woraus die Klägerin eine Verletzung des § 109 SGG durch das LSG herleitet.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

